



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der „Montessori-Kindertageseinrichtung Spatzennest“ des Marktes Ammerndorf
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) vom 27. Juli 2011
i.d.F. vom 3. Juni 2015**

Der Markt Ammerndorf erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabensatzes folgende Satzung

**§ 1
Gebührenpflicht**

Der Markt Ammerndorf erhebt für die Benutzung ihrer „Montessori-Kindertageseinrichtung Spatzennest“ (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die „Montessori-Kindertageseinrichtung Spatzennest“ aufgenommen ist,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die „Montessori-Kindertageseinrichtung Spatzennest“ angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die „Montessori-Kindertageseinrichtung Spatzennest“; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Betriebsjahr (01. September bis 31. August). Die Gebühren sind in 12 Monatsraten zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs in der „Montessori-Kindertageseinrichtung Spatzennest“ (Kindergarten oder Kinderkrippe).

§ 5

Gebührensatz und Geschwisterermäßigung

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden in der Kinderkrippe folgende Gebühren erhoben:

Durchschnittliche tägliche Nutzungszeit	Wochenstunden	Gebühren
> 2	10 Stunden	145 €
> 2 - 3	11 – 15 Stunden	155 €
> 3 - 4	16 – 20 Stunden	165 €
> 4 - 5	21 – 25 Stunden	175 €
> 5 - 6	26 – 30 Stunden	185 €
> 6 - 7	31 – 35 Stunden	195 €
> 7 - 8	36 – 40 Stunden	205 €
> 8 - 9	41 – 45 Stunden	215 €

- (2) Für jeden angefangenen Monat werden im Kindergarten folgende Gebühren erhoben:

Durchschnittliche tägliche Nutzungszeit	Wochenstunden	Gebühren
> 4	20 Stunden	115 €
> 4 - 5	21 – 25 Stunden	120 €
> 5 - 6	26 – 30 Stunden	125 €
> 6 - 7	31 – 35 Stunden	130 €
> 7 - 8	36 – 40 Stunden	135 €
> 8 - 9	41 – 45 Stunden	140 €

- (3) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird die monatliche Gebühr für das zweite und die weiteren Kinder um 5 € je angefangenen Monat ermäßigt.
- (4) Neben den in Abs. 1 und 2 genannten Gebühren wird bei Eintritt in die „Montessori-Kindertageseinrichtung Spatzennest“ pro Familie und jeden angefangenen Monat ein Punktegeld von 10,00 € (zum Anreiz der Eltern auf Mitarbeit). Die genannte Gebühr wird gemeinsam mit der monatlichen Gebühr durch Einzugsermächtigung erhoben.
- (5) Für die Aufnahme in die „Montessori-Kindertageseinrichtung Spatzennest“ wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 15 € erhoben.
- (6) Für die Änderung der Buchungszeiten wird jeweils eine Gebühr von 15 € erhoben.
- (7) Das Mittagessen beträgt für die tägliche Teilnahme 2,70 € und für die gelegentliche Teilnahme (§ 6 Abs. 2) 3,20 €.

§ 5 a

Betragsentlastung

- (1) Im letzten Kindergartenjahr welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35, 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 2 für den Kindergarten um den sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz, sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, genannten Betrag reduziert. Die

Beitragsentlastung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Benutzungsgebühr.

Die Entlastung beträgt:

- a) 50 € ab 1. September 2012
- b) 100 € ab 1. September 2013.

- (2) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG unterbricht die Beitragsentlastung ab Zugang des dem zurückstellenden Bescheides folgenden Monat bis zum Beginn des tatsächlich letzten Kindergartenjahres. Die bis zur Zurückstellung gewährte Beitragsentlastung ist nicht zurückzuzahlen. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

§ 6 Essensgeld

- (1) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist für jedes Essen eine Essensgebühr zu bezahlen. Einzug, Verwaltung und Kalkulation des Essensgeldes obliegen dem Elternbeirat.
- (2) Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen und fortlaufend jeweils für die gebuchten Tage. Hierbei werden zwei Möglichkeiten angeboten:
„Festesser“ – das Kind nimmt täglich oder an mindestens 3 festen Tagen pro Woche am Mittagessen teil;
„Gelegenheitsesser“ das Kind nimmt nur an ausgewählten Tagen am Mittagessen teil.
Die Buchungen haben hier immer freitags bis 9:00 Uhr für die Folgewoche zu erfolgen. Frist für die schriftliche Anmeldung ist der 25. des Monats für den Folgemonat.
- (3) Für jede Umbuchung fällt eine Gebühr von 15,00 € an. Frist für die schriftliche Umbuchung ist der 25. des Monats für den Folgemonat.
- (4) Frist für die schriftliche Abmeldung ist der 25. des Monats für den Folgemonat. Die Teilnahme am Mittagessen endet mit dem Ausscheiden aus der Einrichtung.
- (5) Wird ein Kind aus besonderen Gründen von der Betreuung in der Einrichtung ausgeschlossen, ist für diese Zeit kein Essensgeld zu entrichten.
- (6) Wird von der Einrichtung eine Notwoche festgelegt (z.B. in der Urlaubs- und Ferienzeit), stellt dies keinen Ausschluss gem. Abs. 5 dar.

§ 7 Gebührenermäßigung

Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag sind die geforderten Nachweise beizufügen. Der Antrag ist beim Landratsamt Fürth – Kreisjugendamt – einzureichen

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft. ¹⁾ ²⁾ ³⁾ ⁴⁾ ⁵⁾ ⁶⁾
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.09.2005 mit den Änderungssatzungen vom 22.05.2007, 21.08.2007, 26.08.2008 und 10.06.2010 außer Kraft.

Ammerndorf, 3. Juni 2015

Markt Ammerndorf



Fritz

Erster Bürgermeister



- ¹⁾ Die 1. Änderungssatzung vom 18. April 2012 trat am 1. Mai 2012 in Kraft
²⁾ Die 2. Änderungssatzung vom 21. August 2012 trat am 1. September 2012 in Kraft
³⁾ Die 3. Änderungssatzung vom 22. März 2013 trat am 1. April 2013 in Kraft
⁴⁾ Die 4. Änderungssatzung vom 22. Mai 2013 trat am 1. Juni 2013 in Kraft
⁵⁾ Die 5. Änderungssatzung vom 17. März 2015 trat am 1. April 2015 in Kraft
⁶⁾ Die 6. Änderungssatzung vom 3. Juni 2015 trat am 1. September 2015 in Kraft